Name/Vorname:

Adresse:

Betr.: Antrag auf zeitliche Befreiung

von der Grundsteuer;

An das

Gemeindeamt Spiss

6544 Spiss

Ich (wir) beantrage(n) auf Grund des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987, Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 64/87 die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für den Neubau - Zubau - Aufbau - Umbau

in Ezl. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Gp. - Bp. Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ KG Spiss

Die erste tatsächliche Benützung oder Vermietung des Objektes erfolgte am:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dem Antrag sind beigeschlossen:

1. die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (Finanzamt)
2. der Nachweis über die Förderung - nur bei Bauten deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153/54, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurde.

Spiss, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des (der) Hauseigentümer(s)

Zur Beachtung!

Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides gestellt wird.

Die Befreiung von der Grundsteuer endet ohne Rücksicht auf den Zeitraum, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten bzw. fünfzehnten Kalenderjahres.

Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.